



# Neo-Protektionismus in Japan – Pflichten ausländischer Investoren in der Hightech-Branche

Japan hat in den vergangenen Jahren das Devisengesetz verschärft – und liegt damit im Trend. Ausländische Investoren müssen je nach Branche zusätzliche Regeln beachten.

Von Mikio Tanaka

Im März finden in Japan die Hauptversammlungen vieler Unternehmen statt. Bei dieser Gelegenheit werden häufig Direktoren neu ernannt oder wiedernannt. Im Fall von ausländischen Unternehmen, die in bestimmten Branchen Japans tätig sind, verlangt das Devisengesetz, das in den vergangenen Jahren wiederholt verschärft wurde, eine Vorankündigung solcher Ernennungen sowie von sonstigem „direct internal investment“ (DII) im Sinne des japanischen Devisengesetzes. Der japanische Staat kann jedoch die Zustimmung dazu verweigern. Sowohl die erforderliche Vorankündigung als auch eine mögliche Ablehnung können für das betroffene Unternehmen negative Auswirkungen haben.

Es gibt historische Vorläufer dieser Politik: So schränkte Japan nach dem Zweiten Weltkrieg ausländische Investitionen im eigenen Land stark ein, um die zerstörte Industrie wieder aufzubauen. Mit deren Wiederbelebung begann sich das Land zunehmend zu öffnen, etwa durch eine umfassende Reform des Devisengesetzes für ausländische Investitionen im Jahr 1980. Seither war für

Investitionen in Japan mit nur wenigen Ausnahmen keine Voranmeldung mehr erforderlich.

Mit der Globalisierung und der rasanten Entwicklung in den Bereichen IT, Künstliche Intelligenz (KI), Umwelttechnologien, Elektroautos und Big Data seit der Jahrtausendwende haben im Industriesektor weltweit tiefgreifende, schnelle Veränderungsprozesse begonnen. Insbesondere China verzeichnete einen raschen Aufstieg. In der kommunistischen Volksrepublik wurde die Marktwirtschaft eingeführt – allerdings eine nach chinesischen Maßstäben, die sich grundlegend von den demokratischen Ansätzen des Westens unterscheiden. So verpflichtet etwa §7 des chinesischen nationalen Nachrichtendienstgesetzes chinesische Staatsbürger und Organisationen dazu, mit staatlichen Nachrichtendiensten zu kooperieren. Würde man einen Markt wie den japanischen also vollständig für Investitionen von Unternehmen zentralistischer Staaten wie China geöffnet lassen, könnte dies dazu führen, dass Spitzentechnologien in diese Länder übertragen und für staatliche Zwecke systematisch ver-

wendet werden, die mit japanischen Werten kollidieren. Hinzu kommt, dass Japan nur sehr schwache Anti-Spionage-Regelungen hat.

Um die eigene Industrie besser zu schützen, hat Japan in den vergangenen Jahren die devisenrechtlichen DII-Regelungen verschärft. Damit war das Land nicht allein – ein solcher neo-protektionistischer Wandel war auch in anderen Ländern zu beobachten, allen voran in den USA während der Amtszeit von Präsident Donald Trump (2017-2021). Hinter den jeweiligen neo-protektionistischen Maßnahmen steckten einerseits wirtschaftliche Überlegungen, andererseits aber auch ein gestiegenes Krisenbewusstsein für die Gefährdung des westlichen Demokratiekonzeptes.

Als DII gelten unter anderem der Erwerb von Aktien (bei börsennotierten Aktien mindestens 1 Prozent der Stimmrechte) oder von Anteilen an inländischen Gesellschaften, die Gründung von Gesellschaften, die Errichtung von Zweigniederlassungen, Fusionen, der Geschäftserwerb sowie die Ernennung von Direktoren und Auditoren.

Tätigt ein ausländischer Investor DII in Japan, genügt prinzipiell eine nachträgliche Meldung der Investition. Falls jedoch:

- 1)** das japanische Unternehmen, dessen Aktien erworben werden sollen, (a) in einer die nationale Sicherheit betreffenden Branche tätig ist (wie Verteidigung und Rundfunk) oder (b) in einer Branche, die international akzeptierten Investitionsbeschränkungen unterliegt (zum Beispiel aus historischen Gründen hochsensible Industriezweige wie Lederwaren), oder
- 2)** es sich um Investitionen aus bestimmten Ländern (zum Beispiel Nordkorea) handelt, ist eine Voranmeldung erforderlich.

Die drastische Ausweitung der gemäß 1(a) voranmeldungspflichtigen Industriezweige im Jahr 2018 führte allerdings dazu, dass die zuständige Behörde mit Voranmeldungen überschwemmt wurde. Im Jahr 2020 wurden daher Befreiungsregeln sowie ein neues Konzept

CRH2 (links, chinesische Version der Shinkansen-Baureihe E2) und CRH3 (rechts, chinesische Version des deutschen ICE3) im Bahnhof Shanghai-Hongqiao. Nach dem Import von Technologien aus Europa und Japan ist China mit Abstand zum größten Betreiber und Hersteller von Hochgeschwindigkeitszügen der Welt geworden.



## Ausgewählte Beispiele voranmeldungspflichtiger Wirtschaftszweige

Voranmeldungspflichtige Industriezweige, die auch als Kernbranchen gelten	Voranmeldungspflichtige Industriezweige, die nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen als Kernbranche gelten
Waffen, Luft- und Raumfahrt, Kernenergie, Produkte, die auch für militärische Zwecke verwendet werden können	Land-/Forst-/Fischereiwirtschaft, Bergbau, Ö raffination, Leder, Herstellung elektronischer Schaltkreise, Herstellung von Speichermedien, Telekommunikationsgeräten oder Rechnern, Energie- und Wasserversorgung, Telekommunikation, Software, Internet-support, Transport, Lagerhaltung, Cybersicherheit, Strom, Gas, Eisenbahn, Erdöl

Quelle: Eigene Darstellung

von „Kerngeschäften“ eingeführt, bei denen eine besonders sorgfältige Prüfung vorgenommen und eine Befreiung grundsätzlich nicht angewendet wird. Gleichzeitig wurden die voranmeldungspflichtigen Industriezweige ausgeweitet. Außerdem hat man eine neue Klassifizierung eingeführt.

Für eine Befreiung müssen viele strenge Bedingungen kumulativ erfüllt sein. So darf es sich in der Regel nicht um eine Kernbranche handeln. Außerdem darf die ausländische Muttergesellschaft keinen Direktor ernennen und sie soll keinen Zugang zu nicht-öffentlichen technischen Informationen haben. Solange die ausländische Zentrale die operativen Geschäfte der japanischen Tochter leiten möchte – was typischerweise der Fall ist –, dürfte es allerdings schwierig sein, diese Bedingungen zu erfüllen.

In der Regel beträgt die Unterlassungsfrist nach Einreichung der Voranmeldung einen Monat. Sie wird jedoch häufig auf etwa zwei Wochen verkürzt – es sei denn, die Regierung leitet eine umfassende Prüfung ein. Dann kann die Unterlassungsfrist bis zu fünf Monate dauern. Die Regierung kann als Ergebnis der Prüfung die Änderung, aber auch die Einstellung der Transaktion empfehlen oder anordnen.

Die Prüfung dient der Klärung der konkreten Inhalte des aktuellen Geschäfts und der direkten und indirekten Aktionäre. Wenn sich darunter chinesische Unternehmen, insbesondere Staatsunternehmen, befinden, dauert die Prüfung erfahrungsgemäß tendenziell länger.

Wenn ein Aktienerwerb oder eine Direktorenernennung vorgenommen wird, ohne dabei die Unterlassungsfrist einzuhalten, oder wenn Anordnungen der Regierung nicht befolgt werden, kann dies mit einer Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang von bis zu drei Jahren und/oder einer Geldstrafe von bis zu einer Million Yen (umgerechnet 7.500 Euro) geahndet werden. Übersteigt das Dreifache des Gegenstandswerts jedoch eine Million Yen, wird als Obergrenze der Geldstrafe das Dreifache des Gegenstandswerts angesetzt.

## Zwei praktische Hinweise:

**1)** Der Zeitplan einer Transaktion wird erheblich davon beeinflusst, ob eine Voranmeldung erforderlich ist, und wenn ja,

wie viel Zeit die entsprechende Prüfung in Anspruch nehmen wird. Da die Regierung einen weiten Ermessensspielraum hat, werden insbesondere bei wichtigen Transaktionen, in denen eine Voranmeldung gefordert ist oder erforderlich sein könnte, oft im Voraus die zuständigen Behörden inoffiziell kontaktiert. Um eine zuverlässige Antwort zu erhalten, ist es jedoch notwendig, die rechtlichen Fragen im Vorfeld zu klären und der Behörde den Fall detailliert zu erläutern. Staatsbeamte sind zwar zur Vertraulichkeit verpflichtet, die beteiligten Parteien zögern jedoch häufig, streng vertrauliche Informationen zu Transaktionen offenzulegen. Wurde im Vorfeld eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet, ist es auch möglich, dass die Zustimmung der anderen Partei(en) eingeholt werden muss. Es ist daher sicherer, in der Geheimhaltungsvereinbarung zu klären, ob eine vorherige Konsultation über die Voranmeldung für die Parteien akzeptabel ist.

**2)** Wenn ein Unternehmen vor der Verschärfung des Devisengesetzes Aktien erworben hat, für die nach heutigen Regelungen eine Voranmeldung erforderlich wäre, ist für den bereits erfolgten Aktienerwerb keine nachträgliche Voranmeldung nötig. Für die Ernennung eines Direktors oder eines Auditors eines solchen Unternehmens bedarf es jedoch einer aufwändigen Voranmeldung. Ist die in der Satzung vorgeschriebene Mindestzahl der Direktoren nur gerade erreicht und es muss trotzdem einer der Direktoren abberufen werden, bleibt oft auch keine Zeit für eine Voranmeldung. Um solche Probleme zu vermeiden, ist es daher erwägenswert, das Kapital geringfügig – und sei es nur um eine Aktie – zu erhöhen. Dann muss zwar der Aktienerwerb vorab gemeldet werden. Aber danach ist nicht mehr erforderlich, die Ernennung von Direktoren und Auditoren ebenfalls im Vorfeld mitzuteilen.

Das Devisengesetz und die relevanten Ministerialverordnungen sind komplex. Sie werden häufig überarbeitet und enthalten viele Ausnahmeregelungen. Ferner werden die Investitionen ausländischer Investoren je nach Branche auch durch Einzelgesetze geregelt, zu denen auch das Rundfunkgesetz zählt. Dies kam zum Beispiel im vergangenen Jahr zur Anwendung, als man feststellte, dass bei der in Tokio ansässigen Tohokushinsha Film Corporation mehr als 20 Prozent der Unternehmensanteile in ausländischer Hand waren. Damit verstieß das Medienunternehmen gegen das japanische Rundfunkgesetz – und die Sendelizenz wurde teilweise entzogen. ■



**Mikio Tanaka**

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokio.

✉ mikio.tanaka@city-yuwa.com  
 🌐 www.city-yuwa.com